BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 12/2011

vom 1. April 2011

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/2010 vom 2. Juli 2010 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2009/122/EG der Kommission vom 14. September 2009 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 96/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen an den technischen Fortschritt [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinien 71/307/EWG [3], 72/276/EWG [4] und 75/36/EWG [5] des Rates wurden in der EU aufgehoben und sind daher aus dem Abkommen zu streichen.

(4) Die Empfehlungen 87/142/EWG [6] und 87/185/EWG [7] der Kommission beziehen sich auf nicht mehr geltende Rechtsakte und sind daher aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Nummern 1 (Richtlinie 71/307/EWG des Rates), 2 (Richtlinie 72/276/EWG des Rates), 4 (Richtlinie 75/36/EWG des Rates), 5 (Empfehlung 87/142/EWG der Kommission) und 6 (Empfehlung 87/185/EWG der Kommission) wird gestrichen.

2. Unter Nummer 4a (Richtlinie 96/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32009 L 0122:** Richtlinie 2009/122/EG der Kommission vom 14. September 2009 (ABl. L 242 vom 15.9.2009, S. 14)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/122/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.
Gianluca GRIPPA

[1] ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 36.
[2] ABl. L 242 vom 15.9.2009, S. 14.
[3] ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 16.
[4] ABl. L 173 vom 31.7.1972, S. 1.
[5] ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 15.
[6] ABl. L 57 vom 27.2.1987, S. 52.
[7] ABl. L 75 vom 17.3.1987, S. 28.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.